

Verkaufs- und Lieferbedingungen PLURALUX

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für jeden Auftrag, auch für künftige Lieferungen, insbesondere Nachlieferungen, auch wenn dies nicht besonders erwähnt ist. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung; Stillschweigen gilt nicht als Genehmigung. Für die beiderseitigen Vertragspflichten, insbesondere den Umgang der Lieferung, ist nur der schriftliche Kaufvertrag maßgebend. Mündliche Abreden, Zusagen, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

2. Preise

Die von uns angegebenen Preise sind Nettopreise ohne den Abzug von Skonto oder sonstigen Nachlässen, zu denen die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe hinzukommt, Verpackungs- und Transportkosten werden gesondert berechnet.

Liegt die vorgesehene Lieferfrist später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, so erfolgt die Preisstellung zu dem am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen. Dasselbe gilt, wenn sich die Lieferung oder die Fertigstellung aus einem vom Käufer zu vertretenden Grund über den vorgesehenen Lieferzeitpunkt hinaus verzögert, dass mehr als 4 Monate zwischen Vertragsabschluss und Lieferung liegen.

3. Zahlung

Wenn im Angebot oder in Folge besonderer schriftlicher Abmachung nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns vor. Die Ware bzw. Leistung gilt als bezahlt, wenn der Scheck eingelöst bzw. der Wechsel am Fälligkeitstag bezahlt wurde. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers.

4. Lieferzeit

Angewandte Lieferzeiten verstehen sich stets als circa und nicht als Fixtermine. Die Lieferzeit beginnt erst, wenn seitens des Käufers alle für die Ausführung erforderlichen Einzelheiten geklärt sind und alle Voraussetzungen (im Fall der Montage insbesondere das Vorhandensein ausreichender und den VDE- und DIN-Normen entsprechender Elektroanschlüsse) vorliegen, die vom Käufer zu erfüllen sind. Die Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, während dessen sich der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem Abschluss im Rückstand befindet. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung um deren Dauer, höchstens jedoch zwei Wochen. Der Käufer darf Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen nicht zurückweisen.

5. Versand und Gefahrübertragung

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist 82239 Alling. Soweit wir die Versendung nach einem anderen Ort übernehmen, so geschieht dies auf Wunsch und Gefahr des Käufers.

6. Verzug, Unmöglichkeit und Rücktritt

Geraten wir in Verzug oder ist die Lieferung aus einem Grunde, den wir zu vertreten haben, ganz oder teilweise unmöglich, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu; die uns gem. § 326 Abs. 1 BGB zu setzende Frist beträgt wenigstens 10 Werktage, Schadensersatzansprüche bestehen jedoch nur, wenn Verzug oder Unmöglichkeit auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von uns oder eines Erfüllungsgehilfen von uns beruhen; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

Bei Eintritt höherer Gewalt und anderer Leistungshindernisse (z.B. Streik, Aussperrung o.ä.) sind wir nach über zweiwöchiger Dauer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern diese nicht von uns zu vertreten, unvorhersehbar und durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwinden sind. Im übrigen steht der Auftrag unter dem Vorbehalt der Selbstlieferung.

7. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen oder künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er alle Verbindlichkeiten gegenüber uns getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, für andere Lieferungen und Leistungen aber noch offen steht.

Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der Saldoforderung.

Wir sind uns mit dem Käufer darüber einig, dass die von uns gelieferten Beleuchtungseinrichtungen auch dann kein Zubehör und keine Bestandteile des Grundstücks werden, wenn die Leitungen und Schienen sowie Befestigungen unserer Beleuchtungseinrichtungen fest mit den Räumen verbunden sind. Vorsorglich tritt der Käufer schon jetzt seine etwaigen Wegnahme-, Herausgabe-, Eigentums- oder Miteigentumsrechte an diesen Sachen, die ihm gegen den Grundstückeigentümer oder Vermieter/Verpächter zustehen, an uns ab. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung unserer Lieferung ist während des Bestehens unseres Eigentumsvorbehaltes unstatthaft.

Von einer Zwangsvollstreckung in unsere Lieferung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich unter Überlassung der Unterlagen zu benachrichtigen und bei Gefahr im Verzug selbst die zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

8. Gewährleistung

Durch die von Beleuchtungskörpern ausgehenden Licht- und Wärmeeinwirkungen können angeleuchtete sowie in der Nähe der Beleuchtungskörper befindliche Gegenstände Veränderungen erfahren. Der Käufer ist daher gehalten, auf Farbechtheit und Hitzebeständigkeit angeleuchteter oder in der Nähe der Beleuchtungskörper befindlicher Gegenstände sowie auf ausreichende Belüftung der Beleuchtungskörper zu achten. Im Übrigen obliegt dem Käufer, dass am vorgesehenen Einsatzort der Beleuchtungskörper ausreichende und den VDE- und DIN-Normen entsprechende Elektroanschlüsse vorhanden sind.

Der Käufer muss uns Mängel ebenso wie sonstige Abweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch 6 Monate nach Lieferung. Für Mängel der Lieferung leisten wir auf die Dauer von 6 Monaten ab Übergabe Gewähr dahingehend, dass wir fehlerhafte Teile nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz dafür liefern; Nachbesserung und Ersatzlieferung erfolgen kostenfrei. Der Käufer hat uns die zur Vornahme der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderliche angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen zweimal fehl oder sind weitere Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen für den Käufer unzumutbar, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beschränkt sich stets auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

9. Abnahme der Ware

Gerät der Käufer in Annahme- oder Zahlungsverzug, so können wir zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass wir die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen und nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung können wir nach unserer Wahl den uns tatsächlich entstandenen Schaden oder ohne weiteren Nachweis einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10% des Kaufpreises ohne Mehrwertsteuer ersetzt verlangen; dem Käufer bleibt der Nachweis freigestellt, dass unser Schaden wesentlich geringer ist oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

10. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gegenansprüchen, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Mit Gegenforderungen darf der Käufer nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig sind.

11. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist 82239 Alling.

Ist der Käufer Kaufmann, der nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, oder hat der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag resultierenden oder mit ihm zusammenhängenden Ansprüche 82239 Alling.

Auch für Lieferungen ins Ausland gilt deutsches Recht.

Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen hiervon unberührt und es soll an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt; entsprechendes gilt für Vertragslücken.